

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 30. 10. 2019

Nummer 42

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 14. 10. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1466	Bek. 30. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Antrag nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zum weiteren Abbau der Anlage Kernkraftwerk Unterweser (KKU), Phase 2; hier: Feststellung der UVP-Pflicht	1469
Bek. 14. 10. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1466		
Bek. 23. 10. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1466	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Gem. RdErl. 21. 10. 2019, Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen	1466	Bek. 2. 10. 2019, Anerkennung der „Konrad-Grote-Stiftung“	1469
Gem. allg. Anordn. 21. 10. 2019, Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamtStG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden	1466	Bek. 14. 10. 2019, Anerkennung der „Stiftung Denkmal-Anders“	1469
Bek. 24. 10. 2019, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2019 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1467	Bek. 16. 10. 2019, Anerkennung der „johannes-schlütke-Stiftung“	1469
C. Finanzministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 15. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	1470
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 2. 10. 2019, Richtlinie zur Durchführung des § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Beauftragte für die Denkmalpflege)	1467	Bek. 14. 10. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Ems zwischen dem Emssperwerk und dem Borßumer Siel im Verbandsgebiet der Moormerländer Deichacht, Stadt Emden und Landkreis Leer	1470
F. Kultusministerium		VO 18. 10. 2019, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)	1475
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Erl. 30. 10. 2019, Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk)	1467	Bek. 30. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Silgan White Cap Manufacturing GmbH, Hannover)	1476
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 18. 10. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hunteburg, Landkreis Osnabrück)	1468	Bek. 17. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Buxtehude)	1476
Bek. 21. 10. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Lichtenmoor, Landkreis Nienburg [Weser])	1468	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 10. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heribert Kolhoff Energie, Goldenstedt)	1477
		Bek. 10. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RWE Power AG, Essen)	1477
		Stellenausschreibungen	1478

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 14. 10. 2019 — 203-11700-3 FRA —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Hannover eine neue Adresse hat:

c/o Metropolregion
Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel.: 0511 89858627
E-Mail: consulat-hanovre@metropolregion.de
Öffnungszeiten: dienstags 14-tägig 14.00 bis 16.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1466

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 14. 10. 2019 — 203-11700-5 NLD D —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Peter Schuurman am 9. 10. 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ellen Berends, am 17. 8. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1466

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 23. 10. 2019 — 203-11700-6 ISL —**

Die Bundesregierung hat Frau Petra Neykov am 14. 10. 2019 das Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Island in Bremerhaven erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen und Niedersachsen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Cuxhaven.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Lengstraße 1
27572 Bremerhaven
Tel.: 0471 9732102
Fax: 0471 9732105
E-Mail: honorarkonsulat@island-bremerhaven.de
Öffnungszeiten: nach Vereinbarung.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Emanuel Schiffer, am 20. 9. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1466

B. Ministerium für Inneres und Sport**Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 21. 10. 2019 — Z 2.2-03000.200 —****— VORIS 20400 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 28. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1242; 2013 S. 891), geändert durch Gem. RdErl. v. 17. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 648) — VORIS 20400 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 10. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.6.2 erhält folgende Fassung:
„Die Leitung des NLBL kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst auf die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilungs- oder Referatsgruppenleitung des NLBL übertragen.“
2. Nach Nummer 2.6.2 wird die folgende neue Nummer 2.6.3 eingefügt:
„Die Leitung des LStN kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst auf die jeweilige Abteilungsleitung des LStN übertragen, sofern dort dienstrechtliche Befugnisse liegen.“
3. Die bisherigen Nummern 2.6.3 bis 2.6.6 werden Nummern 2.6.4 bis 2.6.7.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1466

**Übertragung der Entscheidung
über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamStG
und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn
nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden**

Gem. allg. Anordn. d. MI u. d. übr. Min. v. 21. 10. 2019 — Z2.2-05022.3 —**— VORIS 20411 —**

Bezug: Gem. allg. Anordn. v. 18. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 457, S. 486), geändert durch Gem. allg. Anordn. v. 17. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 648) — VORIS 20411 —

Die Bezugsanordnung wird mit Wirkung vom 2. 10. 2019 wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.14 erhält folgende Fassung:
„das Niedersächsische Landesamt für Bauen und Liegenschaften (NLBL),“.
2. Nach Nummer 1.14 wird die folgende neue Nummer 1.15 eingefügt:
„1.15 das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN),“.
3. Die bisherigen Nummern 1.15 bis 1.48 werden Nummern 1.16 bis 1.49.
4. Die neue Nummer 1.26 erhält folgende Fassung:
„1.26 die Landesbetriebe Materialprüfungsanstalt
— für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover
— für das Bauwesen in Braunschweig,“.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1466

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2019
zu verteilenden Gemeindeanteile
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer**

**Bek. d. MI v. 24. 10. 2019
— 33.23-05601/4-3 —**

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2019 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 910 085 990,57 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 910 087 074,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2019 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 177 647 114,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2019 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2019 166 545 541,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 11 101 573,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2019 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 61,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 180 496 146,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2019 ein Betrag von 191 597 780,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 191 597 730,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1467

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Richtlinie zur Durchführung des § 22
des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
(Beauftragte für die Denkmalpflege)**

RdErl. d. MWK v. 2. 10. 2019 — 35-57707 —

— VORIS 22510 —

Bezug: RdErl. v. 12. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 904)
— VORIS 22510 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 2. 10. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An
die unteren Denkmalschutzbehörden
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege

Nachrichtlich:
An die
übrigen Gemeinden
Hochbauverwaltung des Landes

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1467

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

**Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung
für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung
im Handwerk
(Meisterprämie im Handwerk)**

Erl. d. MW v. 30. 10. 2019 — 20-32130/0002 —

— VORIS 77100 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Die erfolgreich absolvierte Meisterprüfung befähigt zur meisterhaften Ausführung eines Handwerks, Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden und zum selbständigen Führen eines Handwerksbetriebes.

Die bestandene Meisterprüfung ermöglicht den qualifikationsgebundenen Zugang zu den Gewerben der Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung — HwO). Sie berechtigt nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 a HwO zum selbständigen Betrieb dieser zulassungspflichtigen Handwerke als stehende Gewerbe. In zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben ist eine Meisterausbildung ebenfalls möglich, aber nicht Voraussetzung für das Führen eines selbständigen Handwerksbetriebes.

Die Anzahl der Meisterabsolventinnen und Meisterabsolventen im Handwerk ist in allen Gewerben (Anlagen A, B1 und B2 HwO) seit Jahren rückläufig. Die Anzahl der Betriebe

in den zulassungsbeschränkten Gewerben der Anlage A HwO sinkt.

Um der Dequalifizierung und Folgenwirkungen auf die Struktur der Betriebe im Handwerk entgegenzuwirken, soll der Meistertitel im Handwerk durch die Gewährung der Meisterprämie attraktiver gemacht werden. Die Meisterprämie soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und den Weg in die berufliche Bildung interessanter machen. Mit der Meisterprämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meisterprüfung im Handwerk.

Die Gewährung der Meisterprämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Meisterprämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsan-

spruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Meisterprämie

Die Meisterprämie wird für das Bestehen der Meisterprüfung in einem Gewerbe gemäß der HwO vergeben.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Meisterprämie

Begünstigte sind Meisterinnen und Meister nach der HwO.

4. Voraussetzungen

4.1 Die Prämie wird für Absolventinnen und Absolventen mit einem Meisterabschluss im Handwerk nach der HwO gewährt, die ihre Prüfung erfolgreich seit dem 1. 9. 2017 insgesamt abgeschlossen haben (Datum des Meisterprüfungszeugnisses i. S. von § 21 MPVerfVO).

4.2 Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem Handwerksbetrieb muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten in Niedersachsen liegen (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung oder Beschäftigungsnachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Vorlage im Kundenportal der Investitions- und Förderbank Niedersachsen [NBank]).

4.3 Die Gewährung der Prämie ist nicht möglich, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller für denselben Abschluss bereits eine Förderung in einem anderen Bundesland beantragt oder gewährt bekommen hat.

4.4 Die Prämie wird nur einmal pro Person gewährt.

5. Art und Umfang, Höhe der Meisterprämie

Die Prämie beträgt 4 000 EUR.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

6. Anweisungen zum Verfahren

Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung der Prämie ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden durch die NBank unter <https://kundenportal.nbank.de> bereitgestellt.

Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (über den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungsort, Prüfungszeugnis) erfolgen online über das Kundenportal der NBank.

Die NBank teilt den Begünstigten die Gewährung der Meisterprämie mit und zahlt diese aus.

Der letzte Tag zur Vorlage vollständiger Antragsunterlagen wird auf der Homepage der NBank bekannt gegeben (Ausschlussfrist).

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1467

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hunteburg, Landkreis Osnabrück)

Bek. d. ML v. 18. 10. 2019
— 306-611-2588 Hunteburg —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hunteburg, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hunteburg ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Hunteburg, Landkreis Osnabrück“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1468

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Lichtenmoor, Landkreis Nienburg [Weser])

Bek. d. ML v. 21. 10. 2019
— 306-611-2641 Lichtenmoor —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lichtenmoor, Landkreis Nienburg (Weser), vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lichtenmoor ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Lichtenmoor, Landkreis Nienburg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1468

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Antrag nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zum weiteren Abbau der Anlage Kernkraftwerk Unterweser (KKU), Phase 2; hier: Feststellung der UVP-Pflicht

Bek. d. MU v. 30. 10. 2019 — 43-40515/09 —

Bezug: Bek. v. 6. 2. 2018 (Nds. MBl. S. 132)

Mit Schreiben vom 15. 11. 2018 hat die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) beim MU als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zum weiteren Abbau der Anlage KKU, Phase 2 (2. AG), gestellt.

Dieses Vorhaben gilt gemäß Nummer 11.1 der Anlage 1 UVPG als Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung beinhaltet gemäß § 7 UVPG eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Phase 2 zum Abbau der Anlage KKU keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird hiermit bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Kernenergie > Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage KKU, Phase 2“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1469

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Konrad-Grote-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 2. 10. 2019
— 2.02-11741-09 (097) —**

Mit Schreiben vom 2. 10. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments vom 23. 11. 2015 und der Satzung vom 5. 8. 2019 die „Konrad-Grote-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Bad Iburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Fortführung des Einzelunternehmens GROTEX Konrad Grote und die Pflege und Förderung der internationalen Beziehungen im Pflanzenhandel.

Die Stiftung hat zudem den Gründer, seine Abkömmlinge und Angehörigen sowie in Not geratene Mitglieder des Unternehmens und möglicher Beteiligungsgesellschaften zu unterstützen und alles zu tun, um alle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Familienangehörigen vor wirtschaftlichen

Notsituationen zu bewahren; ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Familienangehörigen können ebenfalls unterstützt werden.

Außer den Stiftungsbetrieben fördert die Stiftung den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch zwischen den Niederlanden und Deutschland durch finanzielle Zuschüsse zu wissenschaftlichen Projekten und der Gestaltung von Ausstellungen und Konzerten sowie dem Ankauf von Kunstgegenständen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Konrad-Grote-Stiftung
c/o Herrn Rainer Preuß
Hagener Straße 10
49186 Bad Iburg.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1469

Anerkennung der „Stiftung Denk-mal-Anders“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 10. 2019
— 2.06-11741-01 (021) —**

Mit Schreiben vom 14. 10. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 12. 9. 2019 die „Stiftung Denk-mal-Anders“ mit Sitz in der Stadt Westerstede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ländlichen Räumen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Denk-mal-Anders
Osterfeld 3
26655 Westerstede.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1469

Anerkennung der „johannes-schlütke-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 16. 10. 2019
— 2.06-11741-05 (071) —**

Mit Schreiben vom 16. 10. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 1. 10. 2019 die „johannes-schlütke-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Vorhaben zur Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Afrika i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, die Förderung von Vorhaben zur Begleitung von Behinderten sowie die Unterstützung derer Angehörigen, insbesondere die Förderung von familienentlastenden Diensten i. S. des § 53 Nr. 1 AO. Auf Antrag der Stifter kann ein Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, dass den Antragstellerinnen und Antragstellern in angemessener Weise Unterhalt gewährt werden kann.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

johannes-schlütke-Stiftung
c/o Herrn Ralf Bührs
Honigweg 23
49811 Lingen (Ems).

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1469

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 15. 10. 2019
— BergPass/L67007/03-08 02/2019-0030 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (im Folgenden: EMPG) beabsichtigt eine Tiefbohrung Ahlhorn Z3 (Explorationsbohrung) in der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg abzuteufen. Die Endteufe der geplanten Bohrung beträgt 3 750 m. Ziel der geplanten Bohrung ist die Wiedererschließung des Erdgasfeldes Ahlhorn.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b UVP-V Bergbau ist bei einer Tiefbohrung ab 1 000 m Teufe zur Aufsuchung von Bodenschätzen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelalles nach § 3 c Satz 2 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 2 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Tiefbohrung Ahlhorn Z3/ExxonMobil Production Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1470

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches
an der Ems zwischen
dem Emssperrwerk und dem Borßumer Siel
im Verbandsgebiet der Moormerländer Deichacht,
Stadt Emden und Landkreis Leer****Bek. d. NLWKN v. 14. 10. 2019
— VI L-62210-168-001 —****A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich an der Ems zwischen dem Emssperrwerk und dem Borßumer Siel im Verbandsgebiet der Moormerländer Deichacht folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des rechten Hauptdeiches an der Ems beginnt am Anschlussdeich des Emssperrwerks mit Deich-km 110 + 400 und endet an der östlichen Seite des Borßumer Siels am Übergang zum Verbandsgebiet der Deichacht Krummhörn bei Deich-km 115 + 850. Der Deich hat eine Gesamtlänge von 5,45 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen vom März 2007.

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
110 + 400	NHN + 8,10 m	32387064	5909642	1 Anschlussdeich des Emssperrwerks
112 + 050	ansteigend auf NHN + 8,20 m	32385576	5910345	2
112 + 950	gleichbleibend auf NHN + 8,20 m	32384711	5910563	3 westlich Petkumer Siel
115 + 850	abnehmend auf NHN + 8,10 m	32381872	5910769	4 Borßumer Siel am Übergang zur Deichacht Krummhörn

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Sofern vorhandene Deichhöhen über den jeweiligen Bestickhöhen liegen, bedarf ein eventuell beabsichtigter Rückbau der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

3. Abmessungen des Deichkörpers

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung,
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 6 oder flacher,
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
- Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Neigung: 1 : 10,
Höhe der wasserseitigen Bermerkante: $\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser;
- b) Binnenberme:
- Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Neigung: 1 : 10,
Höhe der landseitigen Bermerkante: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
- Lage des Weges: auf der Außendeichberme,
Breite: $\geq 3,50$ m,
Quergefälle: $\geq 2,5$ %,
Höhenlage: 2,0 m über mittlerem Tidehochwasser,
- Technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- b) Deichverteidigungsweg:
- Lage des Weges: auf der Binnendeichberme,
Breite: $\geq 3,50$ m,
Quergefälle: $\geq 2,5$ %,
Höhenlage: 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser,
- Technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- c) Deichentwässerungsgräben:
- Sohlentiefe: $\geq 0,80$ m,
Sohlenbreite: $\geq 0,80$ m,
Böschungsneigung: 1 : 0,5 bis 1 : 2.

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichböschungen in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung und werden mit veröffentlicht:

Anlage 1: Übersichtskarte M = 1 : 50 000,

Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand werden dann die Höhen des Wellenaufbaus in der Regel im 50 m Abstand aus mathematischen Modellen der Seegangsberechnung ermittelt. Hierbei werden die Neigung der Deichaußenböschungen sowie die Windrichtung und die Windstärke berücksichtigt. Aber auch die Morphologie des Deichvorlandes einschließlich möglicher Bauwerke kann Einfluss auf die Höhe des Wellenaufbaus haben.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die gutachterlichen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung des amtlichen Deichbesticks nach § 4 Abs. 1 NDG sind.

Für den Hauptdeich zwischen dem Anschlussdeich des Emssperrwerks und dem Borßumer Siel der Moormerländer Deichacht sind die Ergebnisse für den Bemessungswasserstand und die Höhen des Wellenaufbaus im Gutachten 4/2011 „Ermittlung des gutachterlichen Besticks für die Moormerländer Deiche zwischen Gandersum und Borßum“ des NLWKN — Forschungsstelle Küste — von Dezember 2011 zusammengefasst.

Die ermittelten gutachterlichen Bestickhöhen sind im Höhendiagramm der Anlage 2 zusammen mit den festgesetzten Bestickhöhen und den Bemessungswasserständen dargestellt.

Um die Bestickhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde die Moormerländer Deichacht als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

Diese Festsetzung tritt am 30. 10. 2019 in Kraft.

Die Bestickfestsetzung vom 25. 8. 1998 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 844 a) tritt, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Festsetzung erstreckt, mit Ablauf des 29. 10. 2019 außer Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.



am Übergang zur Deichacht Krummhörn

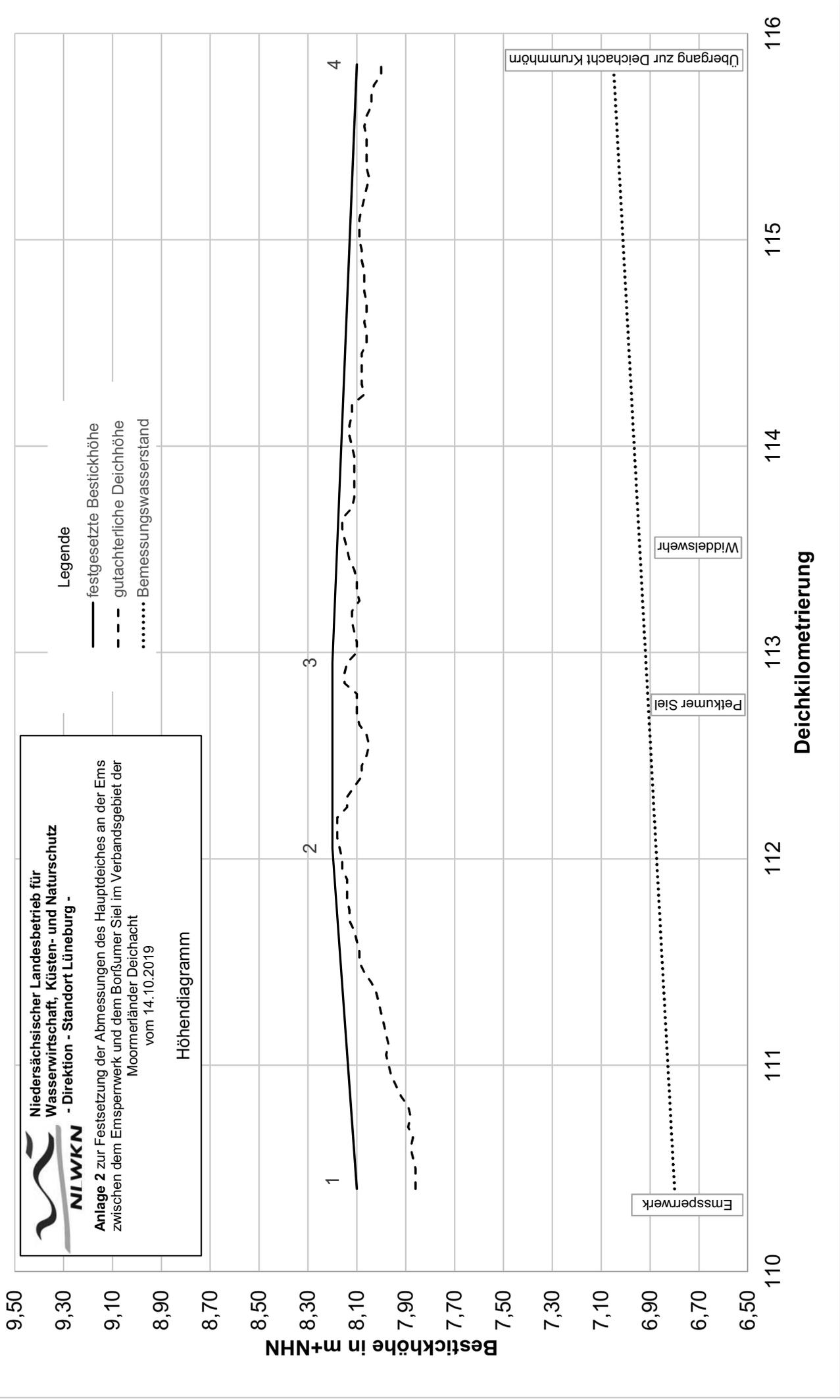
Km112+950, NHN+8,20m, 3, westl. Petkumer Siel

112+050, NHN+8,20m, 2

Km110+400, NHN+8,10m, 1, Anschlussdeich des Emssperrwerkes


 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
 Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg
**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des
 Hauptdeiches an der Ems zwischen dem Emssperrwerk und dem
 Borßumer Siel im Verbandsgebiet der Moorländer Deichacht
 vom 14.10.2019**
Übersichtskarte
 Maßstab 1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Kartenverwaltung

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35,
58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83
(Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

Vom 18. 10. 2019

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 669), wird wie folgt geändert:

Nummer 68 — Unterhaltungsverband Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor — wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 51 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom UTM-Koordinaten E = East N = North	bis UTM-Koordinaten E = East N = North
1	2	3	4	
„51	Neuer Mitteldammgraben	Osterholz	Ca. 175 m östlich Endpunkt Neuendammer Straße E = 32.488.661 N = 5.899.153	Nr. 61 Neuer Speckgraben E = 32.488.817 N = 5.900.361“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Verden, den 18. 10. 2019

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

R o h d e

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Silgan White Cap Manufacturing GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 30. 10. 2019
— H029140794/18-008/-H-21-111 —**

Die Firma Silgan White Cap Manufacturing GmbH, Hansastraße 4, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 3. 1. 2018 die Erteilung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen auf dem Grundstück in 30419 Hannover, Hansastraße 4, Gemarkung Mecklenheide, Flur 1, Flurstück 13/3, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Verbrauchs von organischen Lösemitteln von 580 kg/h auf 620 kg/h,
- Austausch von zwei Lackierlinien inklusive Neuinstallation von zwei thermischen Nachverbrennungsanlagen.

Mit dem Betrieb der Anlagen soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Zeitgleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 6. 11. bis zum 5. 12. 2019** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 11. 2019** und endet mit Ablauf des **6. 1. 2020**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 12. 3. 2020, ab 10.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Krähenwinkel,
Auf dem Moorhofe 6,
30855 Langenhagen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 12. 3. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind bzw. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1476

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG,
Buxtehude)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 10. 2019
— LG CUX026771849/LG 18-075 —****Bezug:** Bek. v. 22. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1183)

Die Firma Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Alter Postweg 35, 21614 Buxtehude, hat mit Schreiben vom 23. 1. 2019 beim GAA Lüneburg die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Kunstharzherstellung auf dem Grundstück in 21614 Buxtehude, Gemarkung Buxtehude, Flur 8, Flurstücke 22/2 und 23/1, beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

**Mittwoch, dem 30. 10. 2019, um 10.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal,
3. Obergeschoss,
Stadthaus Hansesstadt Buxtehude,
Bahnhofstraße 7,
21614 Buxtehude,**

entfällt.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1476

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Heribert Kolhoff Energie, Goldenstedt)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 4. 2019
— 31.17-40211/1-8.6.3.2 V; OL19-054-01 —**

Die Firma Heribert Kolhoff Energie, Kronsbeerenweg 5, 49424 Goldenstedt, hat mit Schreiben vom 29. 3. 2019 die Erteilung einer wesentlichen Änderung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Gärrestlagers mit Tragluftdach, die Änderung der Inputstoffe und Mengen der Biogasanlage und den Austausch des Fermenterdachs in Kronsbeerenweg 5, 49424 Goldenstedt, Gemarkung Goldenstedt, Flur 44, Flurstücke 116/1 und 116/2, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind

- der Austausch der gasdichten Abdeckung des vorhandenen Fermenters,
- die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Gärrestlagers mit Tragluftdach,
- die Änderung der Mengen und Arten der Inputstoffe der Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1477

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(RWE Power AG, Essen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 10. 2019
— 31.14-40211/1-1.1; OL19-135-01 —**

Die Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, betreibt am Standort Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems), das Gaskraftwerk Emsland. Diese Anlage soll durch ein Upgrade der beiden Gasturbinen des Blocks D wesentlich geändert werden.

Die Firma RWE Power AG hat mit Schreiben vom 1. 8. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungsleistung von 50 MW oder mehr (Nummer 1.1 [E/G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 49808 Lingen (Ems), Schüttorfer Straße 100, Gemarkung Darne, Fluren 5, 6 und 7, Flurstücke 13/4, 38/9, 55/1 und 57/14, beantragt.

Die geplante Modernisierung der Gasturbinen erfolgt durch den Austausch der Heißgasparteile; am Kessel selber finden

keine Umbauten statt. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich durch das Upgrade von 1 566 MW auf 1 702 MW.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Berichte zur Umweltverträglichkeits- und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung,
- Schornsteinhöhenberechnung,
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe,
- gutachterliche Stellungnahme zu mikroklimatischen Auswirkungen des Kühlturbetriebes,
- Geräuschimmissionsprognose,
- Ausgangszustandsbericht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es handelt sich hier um die Änderung eines zulässigerweise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebes. Durch das Vorhaben erfolgen keine nachhaltigen und schweren Eingriffe in das Landschaftsbild. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Es ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen der anlagenbedingten sowie baubedingten Wirkungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmemissionen können ausgeschlossen werden. Über den Luftpfad erfolgen geringe Stoffeinträge in Boden, Wasser und Biotope. Die Werte liegen unterhalb der Abschneidekriterien für Stickstoff und Säure, sodass weder durch das Upgrade noch durch die Emissionen von Block D insgesamt nachweisbare Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Keine Wirkfaktoren weisen eine Relevanz für die Umwelt- bzw. FFH-Verträglichkeit auf. Alle wasser- bzw. immissionsrechtlichen Grenzwerte und bestehenden Genehmigungen des Gaskraftwerks können eingehalten werden, sodass keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 6. 11. bis zum 5. 12. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), Bürgerbüro, während der Dienststunden,
- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| montags bis mittwochs | |
| in der Zeit von | 9.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags in der Zeit von | 9.00 bis 17.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 9.00 bis 12.30 Uhr und |
| samstags in der Zeit von | 9.00 bis 12.00 Uhr. |

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 11. 2019** und endet mit Ablauf des **6. 1. 2020**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 22. 1. 2020, ab 10.00 Uhr
im Ratssitzungsaal des Rathauses der Stadt Lingen (Ems),
Elisabethstraße 14–16,
49808 Lingen (Ems),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 22. 1. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1477

Stellenausschreibungen

Die **Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)** mit Sitz in Hannover ist für die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die Notifizierung bei grenzüberschreitender Abfallverbringung, die Beratung über Sonderabfallentsorgung und Altlastensanierung sowie die Planung und Errichtung von Deponien zuständig. Gesellschafter der NGS sind das Land Niedersachsen und die Wirtschaft (Public-private-Partnership [PPP]-Modell). Mehr über uns finden Sie im Internet unter www.ngsmbh.de.

Im Zuge einer frühzeitigen Nachfolgeregelung wegen Ruhestandes suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Volljuristin oder einen Volljuristen (m/w/d).

Die Position ist der Geschäftsführung direkt unterstellt.

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- juristische und strategische Unterstützung der Geschäftsleitung,
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für juristische Fragestellungen der Fachabteilungen zum Themengebiet Umweltrecht, insbesondere des Kreislaufwirtschafts-, Immissionsschutz- und Abfallverbringungsrechts,
- Abwesenheitsvertretung des Leiters der Abteilung Notifizierung (grenzüberschreitende Abfallverbringung),
- Bearbeitung von allgemeinen Rechtsfragen, u. a. allgemeines Zivilrecht, Gesellschaftsrecht und Vergaberecht,
- Gestaltung und regelmäßige Überarbeitung von Verträgen mit Kunden und Entsorgungspartnern,
- Kommunikation mit öffentlichen Stellen, z. B. Ministerien, GAA, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, zu einschlägigen Rechts- und Fachfragen,
- Beobachtung und Analyse der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung in den für die NGS relevanten Bereichen,
- Bearbeitung von Widerspruchsverfahren und Vertretung der NGS in Gerichtsverfahren.

Bei der Einarbeitung in die verschiedenen Aufgabengebiete werden Sie durch unser professionelles Team unterstützt.

Ihr Profil:

- erfolgreicher Abschluss der ersten und zweiten Staatsprüfung,
- erste Berufserfahrungen in einem Unternehmen, idealerweise in einer Kanzlei mit einschlägigen Beratungsschwerpunkten oder in der öffentlichen Verwaltung sind wünschenswert,
- Kenntnisse des nationalen und europäischen Abfallrechts,

- gute Englischkenntnisse,
- teamfähige Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick,
- selbständige, kooperative, strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise.

Wir bieten Ihnen eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit langfristiger Zukunftsperspektive und Weiterbildungsmöglichkeiten in einem modernen und leistungsstarken Unternehmen. Es erwartet Sie ein leistungsgerechtes und am Potenzial der Stelle orientiertes Gehalt mit betrieblicher Altersvorsorge sowie ein kollegiales Arbeitsumfeld.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des möglichen Eintrittstermins, gern auch mit Ihrer Gehaltsvorstellung, wahlweise per Post an die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS), Alexanderstraße 4–5, 30159 Hannover, oder per E-Mail an bettina.schmidt@ngsmbh.de.

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen ist Frau Dr. Bettina Schmidt, Geschäftsführerin, Tel. 0511 3608-171.

– Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1478

Die **Samtgemeinde Jesteburg** im Landkreis Harburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Erste Samtgemeinderätin oder einen Ersten Samtgemeinderat (m/w/d)

als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Der derzeitige Amtsinhaber wird zum 1. 7. 2020 in den Ruhestand gehen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.jesteburg.de.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Höper, Tel. 04183 9747-40, zur Verfügung.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 17. 11. 2019** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

– Nds. MBl. Nr. 42/2019 S. 1478

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

